

Anlage zu Beschluss II/5-2

Förderrichtlinie für Projekte der Gemeindediakonie

Die Kirchenkreissynode beschließt die Erste Änderung der „Richtlinie für Projekte der Gemeindediakonie“ am 19. Oktober 2019.

1. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt im Sinne der vom Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg der Stiftung Kirche mit Anderen zur Verfügung gestellten zweckgebundenen Mittel für Projekte der Gemeindediakonie sind alle Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden im Kirchenkreis Mecklenburg gemeinsam mit diakonischen Einrichtungen, die Mitglied im Diakonischen Werk Mecklenburg-Vorpommern e.V. sind.

2. Gegenstand der Förderung

- (1) Personal und Sachkosten können gefördert werden. Baukosten sind nicht förderfähig.
- (2) Der Förderzeitraum liegt in der Regel zwischen 24 und 36 Monaten.
- (3) Bei besonderen Modellprojekten können Personalkosten bis maximal zur Hälfte für weitere 24 Monate gefördert werden.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

Förderfähig sind Projekte im Rahmen von Gemeindediakonie, die geeignet sind, gemeinsame Perspektiven für kirchengemeindliche und diakonische Arbeit im Gemeinwesen zu eröffnen.

4. Art und Umfang der Zuwendung

- (1) Es sind nur solche Projekte förderfähig, bei denen die Antragsteller einen angemessenen Eigenbeitrag in finanzieller, personeller (auch ehrenamtlich) und/oder baulicher Hinsicht einbringen.
- (2) Die Zuwendungshöhe bemisst sich am Gesamtumfang eines Projektes und kann in der Regel bis zur Hälfte der Kosten (maximal bis zu durchschnittlich 20.000,00 EUR p.a. im Mittel des Förderzeitraumes) decken. Weitere Fördermöglichkeiten (kirchliche, öffentliche, andere Stiftung) können in Anspruch genommen werden.
- (3) Projekte sind ab einem Gesamtumfang von mindestens 5.000,00 Euro p.a. förderfähig.

5. Antragsverfahren und Durchführung

- (1) Anträge sind vor Beginn der Durchführung des Projektes an den Stiftungsvorstand bis zum 15. März und zum 15. September des Jahres zu stellen.
Die Anträge müssen enthalten:
 - kirchengemeindlichen und diakonischen Antragsteller

- Vorlage einer Kooperationsvereinbarung
 - eine aussagefähige Projektbeschreibung
 - einen Zeitplan
 - einen detaillierten Kosten- und Finanzierungsplan
 - Vorlage eines Kirchengemeinderatsbeschlusses.
- (2) Über die eingegangenen Anträge entscheidet im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel der Stiftungsvorstand. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Die Zuwendung wird ausgezahlt, wenn die Gesamtfinanzierung gesichert ist. Die Auszahlung erfolgt sukzessive.
- (3) In den Haushalten der Förderempfänger sind die Projektmittel getrennt darzustellen.
- (4) Nicht benötigte Mittel sind zurück zu zahlen, soweit sie nicht über einen Ergänzungsantrag erneut bewilligt werden.
- (5) Ändern sich im Laufe der Durchführung eines Projektes grundlegende Voraussetzungen, ist eine zeitnahe Rückmeldung und ggf. eine erneute Entscheidung über die Förderung durch den Stiftungsvorstand notwendig.

6. Verwendungsnachweis, Bericht und Evaluierung

- (1) Die Antragsteller verpflichten sich innerhalb von drei Monaten nach Ende des Projektes eine vollständige Abrechnung des Projektes (Einnahmen und Ausgaben) vorzulegen. Auf Anforderung der Stiftung sind die Belege vorzulegen.
- (2) Die Antragsteller geben einen Bericht über Ablauf und Ergebnisse des Projektes und stellen die Auswirkungen auf das Arbeitsfeld dar, insbesondere über die am Projekt Beteiligten. Die Wahrnehmung des Projektes in der Öffentlichkeit ist zu dokumentieren.
- (3) Bei Förderprojekten, die über zwei Jahre hinaus gefördert werden, ist jährlich ein kurzer Bericht zu geben.

7. Inkrafttreten

Die Förderrichtlinie tritt mit Beschluss der Kirchenkreissynode in Kraft.